Wochenblatt für Wilsdruff

Tharandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meißen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff, sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Tharandt.

Lokalblatt für Wilsdruff,

Tittmannsberg, Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burkhardtswalde, Groitzsch, Grumbach, Gruna bei Mohorn, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Landberg, Hühndorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Lotzen, Mohorn, Miltitz-Roitzschen, Munzig, Neukirchen, Neutannenberg, Niederwartha, Oberhermsdorf, Pohrsdorf, Röhrsdorf bei Wilsdruff, Reitzsch, Rothschönberg mit Perne, Sachsdorf, Schmiedewalde, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn Seeligstadt, Spechtshausen, Taubenheim, Unkersdorf, Weistropp, Wildberg.

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk. 30 Pfg., durch die Post bezogen 1 Mk. 54 Pfg.

Fernsprecher Nr. 6. — Telegramm-Adresse: Amtsblatt Wilsdruff.

Druck und Verlag von Friedrich & Thomas, Wilsdruff.
Für die Redaktion verantwortlich: Hugo Friedrich,
für den Inseratenteil: Curt Thomas, beide in Wilsdruff.

Inserate werden Montags, Mittwochs und Freitags bis spätestens 12 Uhr angenommen.

Insertionspreis 15 Pfg. pro viergespaltene Korpuszeile.

No. 40. | **Dienstag, den 3. April 1906.** | **65. Jahrg.**

Bekanntmachung,
Einfuhr von Fleisch aus Rußland, Rumänien, Serbien und Bulgarien betreffend,
vom 23. März 1906.

Auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23 Juni 1880 / 1. Mai 1894 (Reichsgesetzbl. S. 409 flg.), sowie mit Rücksicht auf den Stand der Viehseuchen in Rußland, Rumänien, Serbien und Bulgarien wird unter Abänderung der bestehenden bezüglichen Einfuhrbeschränkungen hierdurch für das Gebiet des Königreichs Sachsen angeordnet, was folgt:

I.

Die Einfuhr frischen Fleisches von Wiederkäuern (Rindern, Schafen, Ziegen) und Schweinen aus Rußland nach Sachsen, sowie die Durchfuhr solchen Fleisches ist verboten. Dagegen darf das Fleisch der bezeichneten Tiergattungen, welches als zubereitet im Sinne des § 12 des Reichsgesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 (Reichsgesetzbl. S. 547) und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen anzusehen ist, mit den Beschränkungen und unter den Bedingungen, welche dort vorgesehen sind, ein- und durchgeführt werden.

II.

Die Einfuhr frischen Fleisches von Wiederkäuern und Schweinen aus Rumänien, Serbien und Bulgarien nach Sachsen ist verboten, die Einfuhr und Durchfuhr des Fleisches der bezeichneten Tiergattungen aber, welches als zubereitet anzusehen ist, in dem zu I angegebenen Maße zulässig.

Weiter wird die Durchfuhr frischen, aus Rumänien, Serbien und Bulgarien stammenden Fleisches von Wiederkäuern und Schweinen unter Beobachtung der Vorschriften des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900 und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen sowie unter der Voraussetzung zugelassen, daß die Durchfuhr bei ganzen Sendungen in plombierten Wagen ohne Um- und Zuladung oder bei Stückgütern in festgeschlossenen Behältnissen erfolgt.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden gemäß § 328 des Strafgesetzbuches / 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894 oder gemäß §§ 66 flg. des Reichsgesetzes vom

Dresden, den 23. März 1906.

Ministerium des Innern.

Freitag und Sonnabend, den 6. und 7. nächsten Monats, bleiben die **Kanzleiräume der Königlichen Amtshauptmannschaft** wegen der Reinigung derselben **geschlossen.** An beiden Tagen werden nur dringliche Geschäfte erledigt.

Königliche Amtshauptmannschaft Meißen, den 31. März 1906.

Bausprechstunden
bei der Königlichen Amtshauptmannschaft.

Bei der unterzeichneten Königlichen Amtshauptmannschaft wird **von Ostern dieses Jahres ab** bis auf weiteres jeden **Sonnabend Vormittag in der Zeit von ½9 bis 10 Uhr** eine **Bausprechstunde** abgehalten werden, in der bei Anwesenheit des Herrn **Bezirksarztes** und des Herrn **Hochbausachverständigen** über in der Planung begriffene Bauvorhaben Rat und Auskunft erteilt, sowie über die Bedingungen für die Genehmigung bereits eingereichter Baugesuche mündlich verhandelt werden wird.

Den beteiligten Kreisen wird anheim gegeben, im Interesse schneller und sachgemäßer Erledigung ihrer Bauvorhaben von dieser Einrichtung tunlichst Gebrauch zu machen. Vorherige schriftliche Anmeldung wird empfohlen.

Die Königliche Amtshauptmannschaft Meißen, am 30. März 1906.

Frau Anna Pauline Liguda geborene Dreßler in Ezdorf ist vom 1. April dieses Jahres ab als **Bezirkshebamme** für die Gemeinden Kesselsdorf, Unkersdorf, Steinbach b. K., Roitzsch, Oberhermsdorf und Braunsdorf und den selbständigen Gutsbezirk Braunsdorf mit dem Wohnsitze in Kesselsdorf in Pflicht genommen worden.

514E. **Königliche Amtshauptmannschaft Meißen,** am 28. März 1906.

Für die Gemeinden **Kaufbach, Unkersdorf, Roitzsch b. W.** und **Steinbach b. K.** ist vom 1. April dieses Jahres ab anstelle des Trichinenschauers Nedeß der Fleischbeschauer Alexander **Deubel** in **Kesselsdorf** als **ordentlicher Trichinenschauer** in Pflicht genommen worden, während der Fleischbeschauer Ernst Moritz **Kühne** in **Grumbach** für dieselben Gemeinden und für die Gemeinde **Kesselsdorf** als **stellvertretender Trichinenschauer** verpflichtet worden ist.

Königliche Amtshauptmannschaft Meißen, am 30. März 1906.

Politische Rundschau.

Wilsdruff, 2. April 1906.

Deutsches Reich.

Gegen das überlange Warten vor Gericht geladener Personen

richtet sich eine Verfügung, die der preußische Justizminister soeben erlassen hat. Es heißt in der Verfügung u. a.: „In neuerer Zeit mehren sich wiederum die Klagen darüber, daß vor Gericht geladene Personen auf die Erledigung der Termine übermäßig lange zu warten hätten sind. Da regelmäßig auf einen Tag eine größere Anzahl von Terminen anberaumt werden muß, die Dauer der einzelnen nicht immer mit Sicherheit vorher zu übersehen ist, läßt sich ein genaues Innehalten der Terminszeit nicht in allen Fällen erreichen. Es ist aber eine selbstverständliche Pflicht aller Justizbeamten, bei der Anberaumung und Abhaltung der Termine auf die Interessen der geladenen Personen die gebührende Rücksicht zu nehmen und in umsichtiger Weise darauf bedacht zu sein, die mit dem Erscheinen vor Gericht stets verbundenen Unbequemlichkeiten, Zeitverluste und Belästigungen nach Möglichkeit beschränkt werden. In den Allgemeinen Verfügungen vom 14. Oktober 1884 und vom 5. April 1898 ist eine Reihe von Gesichtspunkten hingewiesen, deren Beachtung geeignet ist, eine sachgemäße Anberaumung und Abhaltung der Termine zu erleichtern. Indem ich diese Anordnungen wiederholt in Erinnerung bringe, gebe ich der bestimmten Erwartung Ausdruck, daß es dem vereinten vollen Zusammenwirken aller Organe der Rechtspflege gelingen wird, im allgemeinen Interesse die hervorgetretenen Unzuträglichkeiten auf das nach Lage der Sache tunliche Maß zurückzuführen." — Es wäre sehr zu wünschen, wenn diesem Beispiel des preußischen Justizministers auch seine Kollegen in den übrigen Bundesstaaten folgen würden. Das Warten auf die Termine ist für die Geladenen heute geradezu zu einem Notstand geworden.

Die Scherlsche „Woche" und „Prinz" Akwa.

Unter dieser Spitzmarke erhält die „Tgl. Rdsch." folgende, sehr lesenswerte Zuschrift: „Die letzte Nummer 13 der „Woche" bringt die Abbildung des Sohnes des mehrfach wegen Verbrechens bestraften Kameruner Häuptlings „King" Akwa mit der Unterschrift: „Prinz Akwa von Benambela und Bonaku". Die Nummer ist vom 31. März datiert, also kann es sich nicht um einen Aprilscherz handeln. Wiederholt ist auf den Unfug, diesen dünkelhaften, ungebildeten, mit halbverdauter europäischer Bildung vollgepfropften Abkömmling eines Kameruner Dorfschulzen als „Prinz" zu bezeichnen, hingewiesen worden. Zahlreiche Zeitungen veröffentlichten vor einigen Tagen noch einmal die Verhandlung vom 5. Januar d. J., in welcher der Dualaneger „Prinz Akwa" wegen Betrügereien und Schwindeleien vor der Strafkammer in Altona stand und nur freigesprochen wurde, weil er als Neger nicht auf einer so hohen Bildungsstufe stehe, um das Unrecht seiner Handlungsweise zu erkennen. Und dieser Mann wird in einer vielgelesenen, auf der Welt verbreiteten Wochenschrift in großem Format mitten unter den Bildern fremder Gesandten und berühmter Verstorbener, wie Karl von Siemens, Kommerzienrat Stollwerck, Eduard Grisebach u. a., abgebildet und wiederum als Prinz Akwa bezeichnet. Daran ändert nichts, daß die „Woche" in ihren Begleitworten zu dem Bilde den „Prinz" in Anführungsstriche setzt und schreibt, daß wir Deutschen höflich den Sohn des „King" Akwa, „Prinz" nennen. Kein ernster Deutscher wird dem Sohn des lasterhaften Akwa einen solchen Titel zugestehen, und zu Höflichkeiten liegt einem wegen Bildungsmangel freigesprochenen Zechpreller und Hochstapler gegenüber nicht der geringste Grund vor. Zu der weiteren Titelbezeichnung „von Benambela und Bonaku" mag noch erwähnt werden, daß diese Namen zwei kleine Eingeborene-Stadtteile in Duala bedeuten und daß der Name „Prinz Akwa von Benambela und Bonaku" gleichbedeutend ist mit einem „Paul Schulze von Moabit und Gesundbrunnen".

Ein guter Rat.

Ein Bauunternehmer hatte — so lesen wir im „Vorwärts" — zu Erdarbeiten bei dem Bahnhof Zehlendorf bei Berlin eine größere Anzahl von Arbeitern angestellt die in einer dicht bei dem Arbeitsplatz gelegenen Gastwirtschaft verkehrten und von dort auch Nahrungsmittel bezogen. Eines Tages verbot der Bauunternehmer seinen Arbeitern bei Androhung sofortiger Entlassung den Verkehr in der Gastwirtschaft. Um den Arbeitern Ersatz zu bieten, erlaubte er seinem Schachtmeister die Errichtung einer Kantine. Der geschädigte Gastwirt klagte gegen den Bauunternehmer auf Unterlassung des Verbots und Ersatz des ihm dadurch bereits entstandenen Schadens. Diese Klage ist, nachdem mehrere Instanzen gesprochen hatten, vom Reichsgericht als berechtigt anerkannt worden. Der „Vorwärts" rät nun den Gastwirten, „in ähnlichen Fällen gegen Unternehmer oder Hauswirte, die sich derartige Uebergriffe erlauben in gleicher Weise vorzugehen." — Der „Vorwärts" gibt hier einen Rat, der gar nicht so übel ist. Solche Fälle, wie der Zehlendorfer, kommen allerdings nur alle Jubeljahre einmal vor. Dagegen vergeht kaum ein Tag, wo nicht Sozialdemokraten Gastwirte und andere Gewerbetreibende, die nicht nach der Pfeife der Parteileitung tanzen, boykottieren, d. h. in Acht und Bann tun. Die so von der Sozialdemokratie geschädigten Gewerbetreibenden werden gut tun, den Rat des „Vorwärts" zu beherzigen.

Rette Arbeiterfreunde.

In Lodz hat eine Aktiengesellschaft, der Unsicherheit in Rußland müde, ihren Betrieb geschlossen und 16000 Arbeiter auf die Straße gesetzt. Der „Vorwärts" bemerkt sehr vergnügt zu dieser Nachricht, daß die Entlassenen die Schar der Revolutionäre vermehren würden. Daß die 16000 mit ihren Familien hungern müssen, ist den roten Brüdern in Berlin ganz gleichgültig.

SLUB Wir führen Wissen. Heimatmuseum der Stadt Wilsdruff WILSDRUFF